

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

28. Jahrgang

Ausgabetag: 17.12.2014

Nr. 43

Inhalt:

Seite:

- Öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der VOB betr. Übergangswohnheim Melkweg in Rheinberg – Errichtung von Wohncontainern für asylbegehrende Personen 318
- Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege 319 – 330
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg vom 10.12.2014 331 – 347
- Bekanntmachung der 7. Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg 348 – 349
- Bekanntmachung der 22. Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung 350 – 351
- Bekanntmachung der 15. Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg 352 – 354
- Bekanntmachung der Satzung vom 15.12.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes der Stadt Rheinberg für die Gewerbesteuer für das Jahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015) 355 - 356

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

-318-

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Übergangswohnheim Melkweg in Rheinberg - Errichtung von Wohncontainern für
asylbegehrende Personen, Vergabe-Nr. 552/2014

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.bi-online.de
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 16.12.2014

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kaltenbach
Beigeordnete

-319-



Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Stand 01.01.2015

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 09.12.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und aufgrund der nachstehenden Rechtsgrundlagen folgende Richtlinien beschlossen:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.20012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464)
- 1.2 Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336)
- 1.3 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
- 1.4 § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg
- 1.5 Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und für die Betreuung in Kindertagespflege vom 03.04.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.04.2014
- 1.6 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorge-berechtigten betreut (Tagespflegeperson).

Die Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Grundsätzlich können Betreuungszeiten zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr erforderlich sein. Dabei werden die Betreuungszeiten im Rahmen der Kindertagespflege aufgrund der Erforderlichkeit bei den/der Personensorgeberechtigten und unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes flexibel gestaltet.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson soweit diese nicht von der/den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

Tagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Pflege über alle relevanten Punkte zu vereinbaren.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des/der Personensorgeberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sofern mehr als fünf und bis zu acht Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, dürfen immer nur gleichzeitig maximal fünf Kinder anwesend sein. Sollen sechs oder mehr Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden, so findet § 45 SGB VIII -Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung- Anwendung. Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflegestelle), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung:

Bei der Kindertagespflege müssen die Räumlichkeiten, der familiäre Charakter und die Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Tagespflegeperson Berücksichtigung finden. Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf maximal fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson und die Tagespflegestelle geeignet sind. Die Eignung wird im Einzelfall anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft. Auch

wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand dieser folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in andere Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind.

3.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- gesundheitliches Attest des Hausarztes/der Hausärztin auch über die physische und die psychische Geeignetheit der Tagespflegeperson (auf Aufforderung ist dieses zu aktualisieren)
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle übrigen im Haushalt lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für die Tagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen gemäß § 30a BZRG (die Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden)
- Lebenslauf mit Bild
- unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- durch Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme und Anwendung der Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege
- Erste-Hilfe Grundkurs für Tagespflegepersonen (spätestens bei Betreuungsbeginn), Auffrischkurs nach jeweils drei Jahren.

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern/innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft. Anfallende Kosten zur Erfüllung der o.g. formalen Voraussetzungen sind durch die Tagespflegeperson zu übernehmen.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Tagespflegeperson ist mindestens 18 Jahre.
- Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.

- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

3.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

3.4 Qualifizierung

Alle Tagespflegepersonen müssen mindestens über eine Grundqualifizierung von 32 Stunden verfügen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes mit einem Gesamtumfang von mindestens **160 Stunden** verfügen.

Außerdem sollen in der Regel vor Beginn der Kindertagespflege eine Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz und eine Belehrung des Jugendamtes über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII absolviert werden.

Die Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig weiterbilden. Hierzu zählen auch die Fortbildungsmaßnahmen des Jugendamtes und die regelmäßig angebotenen Treffen der Tagespflegepersonen.

Sofern die Betreuung nur vorübergehend für einen befristeten Zeitraum durch verwandte Tagespflegepersonen durchgeführt wird, kann bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen auf eine Qualifizierung verzichtet werden.

3.5 Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind betreut wird. Die Kostenübernahme ergeht unter der Bedingung, dass die Tagespflegeperson mindestens drei Jahre für die Stadt Rheinberg tagespflegerisch tätig sein wird.

3.6 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- gegen das generelle Rauchverbot im Haushalt der Tagespflegeperson verstoßen wird.
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten.
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (bei Hilfen nach § 35 a KJHG werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben.

3.7 Pflichten der Tagespflegeperson

Tagesbetreuungspersonen sind verpflichtet, die Ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 KJHG zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Eine Tagesbetreuungsperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, hat gemäß § 43 Abs. 3 KJHG der für die Tagespflege zuständigen Fachkraft des Jugendamtes von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse mitzuteilen, beispielsweise:

- bei Betreuungsbeginn: Abgabe des Formulars „Angaben der Tagespflegeperson“
- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses,
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegepersonen und Kindern,
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflegestelle,
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl des Kindes gefährden könnten,
- akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kindertagespflege,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff KJHG in der eigenen Familie.

3.8 Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen,
- das Kindeswohl gefährdet ist oder
- die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Folgende Kriterien können bei dem Entzug der Pflegeerlaubnis eine Rolle spielen:

Die Tagespflegeperson

- zeichnet sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft aus,
- verfügt nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten,
- der Erste-Hilfe-Kurs ist nicht absolviert bzw. nicht aufgefrischt,
- nimmt nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teil,
- kann kein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis nachweisen, bzw. lebt in Haushaltsgemeinschaft mit einer Person, deren Führungszeugnis nicht einwandfrei ist,
- ist psychisch erkrankt oder ihr wird eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert,
- lebt in einem Haushalt mit einem Haustier, das eine Gefahr für ein Kind darstellt,
- fällt unter die Ausschlusskriterien gemäß Punkt 3.6.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel soll eine maximale außerfamiliäre wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschritten werden. Die Kindertagespflege hat den Auftrag, die Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder zu fördern. Sie unterscheidet sich daher von anderen nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen. Die Mindestbetreuungszeit für Kinder in der Tagespflege beträgt 5 Wochenstunden. Nicht förderfähig ist ein nur vorübergehender Betreuungsbedarf in den Ferien.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen.

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat ab 01. August 2013 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Rechtsanspruch im Rahmen der Kindertagespflege ist mit einer maximalen Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche grundsätzlich gedeckt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII zur weiteren Erforderlichkeit vorliegen.

Das Jugendamt trifft die entsprechenden Entscheidungen.

5. Finanzierung der Tagespflege

5.1 Die Tagespflegeperson erhält eine laufende monatliche Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII beinhaltet. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Tagespflegeperson.

So erhalten Tagespflegepersonen mit einer Teilqualifizierung (z. B. Grundqualifizierung von 32 Stunden plus Erste Hilfe Kurs) eine Vergütung von 4,06 € pro Kind und Stunde.

Tagespflegepersonen, die über eine Vollqualifizierung wie z.B. Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher oder Ausbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 160 Stunden verfügen, erhalten eine Vergütung von 5,08 € pro Kind und Stunde.

Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Eltern an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Bei regelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung als monatliche Pauschale. Bei dauerhaft unregelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung anhand der Bildung eines Mittelwertes, dies gilt auch für längere Betreuungspausen z. B. während der Schulferien.

Dazu kommen

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII,
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung)
- und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen.

- 5.2** Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfallversicherung, Rentenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Rheinberg alle Aufwendungen der Tagespflegeperson abgegolten.

Gemäß § 23 (1) KiBiz sind weitere Kostenbeiträge der Eltern direkt an die Tagespflegepersonen ausgeschlossen (= Zuzahlungsverbot). Diese Regelung gilt aufgrund des Vertrauensschutzes für alle Betreuungsverhältnissen die ab dem 01.08.2014 im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege neu abgeschlossen werden. Nicht unter das Zuzahlungsverbot fallen Leistungen der Tagespflegepersonen außerhalb der eigentlichen Betreuung wie z. B. Vereinbarungen zu einem angemessenen Essensgeld oder zu anfallenden Fahrtkosten.

- 5.3** Bei Ausfallzeiten des Kindes und der Tagespflegeperson von bis zu 6 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weiter gezahlt. Ist die Betreuung weniger als ein Jahr erforderlich, verringern sich die anzurechnenden Ausfallzeiten anteilig.

Wenn das Jugendamt bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine geeignete Vertretung der Tagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln.

- 5.4.** Zur Sicherstellung einer pädagogisch verantwortlichen Tagespflege ist eine Eingewöhnungszeit des Kindes erforderlich. Da die Eingewöhnungszeit sehr individuell vom jeweiligen Kind abhängig ist, wird die erforderliche Stundenzahl durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes im Einzelfall festgestellt. Insgesamt sind 25 Stunden Eingewöhnungszeit nicht zu überschreiten. Dafür erhält die Tagespflegeperson bereits die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Eingewöhnungszeiten bei Verwandtenpflege werden nicht übernommen.

- 5.5** Werden durch das Jugendamt Rheinberger Kinder an Tagespflegepersonen außerhalb Rheinbergs vermittelt und erhalten diese Tagespflegepersonen im Bereich ihres zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere laufende Geldleistungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung so finden bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbereichen auch für die Kinder aus Rheinberg die Regelungen des Erstbelegers Anwendung. Dies gilt nicht für die Vergütung je Kind und Stunde.

- 5.6 Die laufende Geldleistung erhöht sich jährlich um 1,5 v. H., immer zum 01.01. eines Jahres. Die nächste planmäßige Erhöhung findet wieder am 01.01.2016 statt.
- 5.7 Für die Ersteinrichtung (Mobiliar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial) von neuen Plätzen zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern in Tagespflege wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu 500 € pro Platz gewährt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungszuschuss unterliegt einer Zweckbindung von drei Jahren. Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen. Die Förderung ist schriftlich mit den für Bundes-/Landesmittel vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.
- 5.8 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII und der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen wird von den Eltern für die Inanspruchnahme von Tagespflege ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe richtet sich gemäß Anlage 2 zur Satzung nach der Zahl der Betreuungsstunden pro Woche und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Beitrag ist ab Beginn des Aufnahmemonats und bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

6. Verfahren

- 6.1 Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson durch die Stadt Rheinberg ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages ist von den Eltern bzw. dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, schriftlich zu beantragen. Die Tagespflegeperson stellt einen Antrag auf Auszahlung der monatlichen Geldleistung.
- 6.2 Dem Jugendamt ist für die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson ein ausreichender zeitlicher Vorlauf von mindestens sechs Monaten einzuräumen.
- 6.3 Der Betreuungsumfang und die entsprechende Vermittlung der Tagespflege werden grundsätzlich, analog der Regelungen für Tageseinrichtungen, für ein Betreuungsjahr (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des nächsten Jahres) festgelegt. Ein jederzeitiger Einstieg in die Tagespflege ist möglich. Änderungen wie z. B. Stundenerhöhungen oder -reduzierungen, bzw. die Beendigung der Tagespflege sind grundsätzlich zum Ende eines Betreuungsjahres zum 31.07. möglich.

Dauerhafte unterjährige Veränderungen sind bei Vorliegen besonderer wichtiger Gründe (z. B. Umzug, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit) mit der Fachkraft für Tagespflege und der Tagespflegeperson mindestens vier Wochen im Voraus abzusprechen und dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls ist eine Berücksichtigung der Veränderung erst zum Nachfolgemonat möglich. Von dieser Frist

unberührt sind akute Notfälle (z. B. Krankheit). Eine Erstattung von Betreuungsstunden ohne vorherige Genehmigung ist nicht möglich.

7. Großtagespflege

Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung in Tagespflege gelten grundsätzlich auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern. Darüber hinaus gelten für die Großtagespflege folgende Ergänzungen:

7.1 Konzeption

Vor Eröffnung einer Großtagespflegestelle ist mit dem Jugendamt die Konzeption für die zukünftige Arbeit abzustimmen, aus der u.a. folgende Aspekte hervorgehen

- Rechtsform der Großtagespflegestelle
- tätige Tagespflegepersonen und Vertretungsregelung
- pädagogische Leit- und Grundsätze
 - Gestaltung Tagesablauf
- Ort der Großtagespflege
 - Raumnutzung
 - Raumgestaltung
 - Einbindung des Außengeländes
- Gestaltung der Mahlzeiten
- Betreuungszeiten / Öffnungszeiten
- Zusammenarbeit mit den Eltern

7.2 Pflegeerlaubnis

Jede in der Großtagespflegestelle tätige Tagespflegeperson muss über eine gültige Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Die gleichzeitig betreuten Kinder müssen einer einzelnen Tagespflegeperson persönlich zugeordnet werden. Hierfür hat jede Großtagespflegestelle eine lückenlose Liste vorzuhalten, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen sowie Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervor gehen.

Für den Krankheits- und Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine geeignete Vertretungskraft zu sorgen. Hierbei muss es sich mindestens um eine Tagespflegeperson mit Vollqualifizierung handeln, die über eine Erlaubnis verfügt. Diese Vertretungskraft soll den Kindern bereits vor Beginn des Vertretungseinsatzes als vertraute Person bekannt sein. Es ist auch eine gegenseitige Vertretung der Hauptkräfte möglich, sofern die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder nicht die in der Pflegeerlaubnis festgesetzte Zahl überschreitet.

7.3 Rahmenbedingungen der Großtagespflege

Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet sein. Sie sollen nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen. Es sollen ca. 4,5 bis 6 qm pro Kind für die Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder zur Verfügung stehen. Zusätzlich müssen ein Ruheraum, eine Küche mit der notwendigen Ausstattung, ein Badezimmer sowie eine Garderobe und Abstellflächen für Kinderwagen und eine ausreichende Außenspielfläche vorhanden sein.

Im Badezimmer sollten Dusche oder Badewanne sowie Handwaschbecken und Toilette vorhanden sein. Falls keine Kindertoilette zur Verfügung steht, müssen hilfsweise Vorkehrungen für eine Nutzung durch kleinere Kinder getroffen werden. Eine feste Wickelmöglichkeit mit Fächern für jedes Kind unter drei Jahren ist einzurichten.

Aus Sicherheitsgründen müssen ein zweiter Fluchtweg, ein Feuerlöscher, Rauchmelder, Erste-Hilfe-Koffer sowie ein Telefonanschluss mit einer Liste der Notrufnummern vorhanden sein. Auf die Erforderlichkeit einer Nutzungsänderung bei angemieteten Räumen wird hingewiesen. Die Genehmigung des Bauordnungsamtes für die genutzten Räumlichkeiten -insbesondere bezüglich des Brandschutzes- ist vorzulegen.

Die Außenspielfläche sollte nach Möglichkeit direkt an die Räumlichkeiten anschließen und kindgerecht gestaltet sein.

Grundsätzlich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Großtagespflegestellen möglich. Oberster Grundsatz hierbei ist, dass der familiäre Charakter der einzelnen Großtagespflegestellen gewahrt bleibt, die vorgenannten Räumlichkeiten für jede Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen und jedes Kind einer Tagespflegperson persönlich zugeordnet ist und auch entsprechend betreut wird.

Für die Beköstigung und den Küchenbetrieb sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu berücksichtigen, einschließlich ggfs. erforderlicher Gesundheitszeugnisse. Eine Beratung der Lebensüberwachung vor Ort ist einzuholen und nachzuweisen.

7.4 Qualifizierung

Um den besonderen pädagogischen Herausforderungen der Betreuung in Großtagespflege gerecht zu werden und um eine kontinuierliche Qualität der Betreuung zu wahren, müssen alle Großtagespflegepersonen mindestens über eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden (entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes) verfügen. Bei sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung ist eine Grundqualifizierung von 32 Stunden ausreichend. Die Entscheidung über eine ausreichende Qualifikation für die Großtagespflegestelle obliegt dem Jugendamt.

Je Gruppe Großtagespflege ist bei einer Betreuung ab sechs Kindern mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft bzw. eine qualifizierte Tagespflegperson mit mindestens zweijähriger Erfahrung in der Kindertagespflege einzusetzen.

Die Großtagespflegepersonen müssen sich regelmäßig weiterbilden. Im Kalenderjahr sind mindestens 8 Fortbildungsstunden nachzuweisen. Außerdem sollten die Großtagespflegepersonen Kenntnisse über die Rechtsform ihres Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen besitzen.

7.5 Kinder in der Großtagespflege

Um den familiären Charakter der Großtagespflege sicher zu stellen, sind in die Großtagespflege Kinder im Alter von Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufzunehmen. Dabei ist möglichst auf eine Altersmischung zu achten. Es dürfen nicht mehr als maximal zwei Kinder unter einem Jahr gleichzeitig betreut werden.

Eigene Kinder der Betreuungsperson können in der Gruppe mitbetreut werden. Nach Prüfung des Einzelfalles werden sie auf die Anzahl der Bereuungsplätze angerechnet.

7.6 Finanzierung der Großtagespflege

Die Förderung der laufenden Kosten der Großtagespflegestellen erfolgt wie für die Tagespflegepersonen nach Ziffer 5 dieser Richtlinien.

Sind die in der Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen nicht selbständig, sondern als abhängig Beschäftigte gegen Entgelt tätig, muss jede Tagespflegeperson für jedes Kind, das sie im Rahmen der Großtagespflegestelle betreut, eine schriftliche Abtretungserklärung über die Vergütung abgeben. Die Abtretung ist über den Arbeitgeber / Träger der Großtagespflegestelle abzugeben und dem Jugendamt zu überlassen, damit die Auszahlung der monatlichen Geldleistung direkt an den Arbeitgeber erfolgen kann.

Für Großtagespflegestellen in angemieteten Räumen wird ein monatlicher Mietkostenzuschuss von 50 € pro Platz gezahlt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und eine entsprechende Miete tatsächlich gezahlt wird.

Im Einzelfall können auch Mietzuschüsse in Höhe von maximal monatlich 50 € je belegtem Platz für Großtagespflege in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Tagespflegeperson stehen, gezahlt werden, sofern diese Räume ansonsten vermietet werden könnten und es sich im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften um eine abgeschlossene Wohnung handelt. In diesem Fall würden dann die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen, die im Eigentum der Tagespflegeperson stehen entfallen. Der Mietzuschuss wird durch die ansonsten zu erzielende angemessene Miete gemäß Mietspiegel für die Stadt Rheinberg begrenzt.

Für Umbaumaßnahmen in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Tagespflegeperson / des Trägers stehen zur Einrichtung von neuen Plätzen zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern können die anererkennungsfähigen Kosten mit maximal 2.500 € pro Platz bezuschusst werden. Voraussetzung ist, dass der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungszuschuss unterliegt einer Zweckbindung von fünf Jahren. Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen. Die Förderung ist schriftlich mit den für Bundes-/Landesmittel vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Mit der Umbaumaßnahme darf grundsätzlich erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

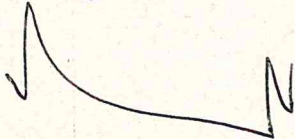
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 09.12.2014 beschlossenen Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung bzw. die ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 10.12.2014



Mennicken
Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg vom 10.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung vom 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet

Darüber hinaus ist die operative Durchführung eines Abfall-Inhouse-Abholservices aus privaten Haushaltungen – Wertstoffmobil - für die Stadt gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW auf den Kreis Wesel übertragen worden.

Die Anmeldungen zur Nutzung des Wertstoffmobils werden durch die Abfallberatung der Stadt Rheinberg entgegengenommen und weitergeleitet.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Rheinberg

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt, eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

2. Einsammeln und Befördern von Restmüll
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
6. Einsammeln und Befördern von Altkühlschränken.
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Schadstoffmobil.
8. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung
9. Einsammeln und Befördern von Altmetallen.
10. Entleeren von Straßenpapierkörben
11. Einsammeln und Befördern von Alttextilien ggf. Altschuhen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Altpapiergefäßen) und Papiersäcken (Grünschnittsäcke), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und Altmetall bzw. Wertstoffen über das Wertstoffmobil) sowie durch ein getrenntes Einsammeln von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünschnittcontainer beim städtischen Dienstleistungsbetrieb, Erfassen schadstoffhaltiger Abfälle über das Schadstoffmobil, Altkleidercontainer an den städtischen Sammelcontainerstandorten). Die näheren Einzelheiten sind in den folgenden Paragraphen dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 - Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
Einweg-Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Hierzu gehören alle Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrWG-/AbfG) nicht gefährdet wird.
 3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
 4. Schlagabraum.

5. Grün- und Gartenabfälle, soweit haushaltsübliche Mengen (mengenmäßig Geäst und Baumstammholz von Bäumen, die größer als ca. 8 m sind) überschritten werden, sowie Baumstämme und Baumwurzeln größer als 15 cm Durchmesser.
 6. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse gemäß Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 02.09.1975 in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige/gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallver-

zeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich nicht auf das System Biotonne.
- (5) Der Anschluss – und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzenabfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV NRW, S. 670), - SGV NRW 74 -.
- (6) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt vom 05.04.2004 geregelt.

§ 7 - Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden,

wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel, vom 27.03.2009 (Homepage des Kreises Wesel – Abfallentsorgung) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 - Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. für Papier und Kartonagen „blaue“ Abfallbehälter oder andersfarbige Abfallbehälter mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120l, 240l oder 1.100l,
 2. für Bioabfälle graue Abfallbehälter mit braunem Deckel und Filter mit einem Fassungsvermögen von 60l, 120l, 240l sowie mit einem braunen Deckel ohne Filter der Größe 1.100l. Darüber hinaus bietet die Stadt gem. Sammlungen für Grün- und Parkabfälle sowie die Anlieferung am städtischen Dienstleistungsbetrieb an,
 3. für Weiß- Grün- und Braunglas separate Depotcontainer,
 4. für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe „Gelbe Säcke“ (Verkaufsverpackungen) oder das Wertstoffmobil (Wertstoffe)
 5. für Alttextilien und ggf. Schuhe separate Depotcontainer
 6. für alle übrigen Reststoffe, soweit sie nicht gem. § 3 ausgeschlossen sind graue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60l, 80l, 120l, 240l, 1.100l, 2.500l oder 5.000l sowie in Ausnahmefällen Absetzkippermulden.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.

§ 11 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt Rheinberg bestimmt Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter. Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die dort mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, abhängig. Pro Grundstück ist jedoch für jede Abfallfraktion mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Person und 2 Wochen vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person/2 Wochen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-

erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Dies sind a) das Vorhalten einer Biotonne oder/und b) ordnungsgemäße und schadlose Kompostierung aller auf dem Grundstück anfallender kompostierbarer Stoffe.

- (3) Eine Reduzierung des Behältervolumens ist zum 01. eines jeden Quartals möglich. Die Beantragung muss bis spätestens zum 15. des Vormonats erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Reduzierungen bei Wohnungswechsel, Personenreduzierung, Erstbezug und Volumenvergrößerung.

Das bereitzuhaltende Volumen kann auf Antrag - über die Kombinationen von Behältern laut Anlage 3 hinaus - durch mehrere kleinere Behälter bereitgestellt werden. Für die erhöhte Anzahl von Behältern ist eine Gebühr gemäß aktueller Gebührensatzung zu entrichten.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro 2 Woche zur Verfügung gestellt. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,6 – 1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je Beschäftigte	0,6 – 0,4
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,6 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	2 – 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 – 3
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,2 – 0,4
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1 – 3
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,3 – 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,3 – 0,6

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (8) Die Stadt ordnet das Behältervolumen Blaue Tonnen zu. Es besteht Anspruch auf ein für den Restmüll 14-tägig bereitgestelltes vergleichbares Behältervolumen, mindestens jedoch 240 l allerdings bei 4-

wöchiger Abfuhr. In 3- und Mehrfamilienhäusern besteht je Person Anspruch auf ein Behältervolumen von 60 l bei 4-wöchiger Abfuhr. Auf Wunsch kann auch ein kleineres Gefäß gestellt werden.

- (9) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (10) Darüber hinaus werden auf Antrag der Grundstückseigentümer gegen besondere Gebührenerhebung weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.
- (11) Biotonnen können saisonalbedingt weder abgemeldet noch kann das Volumen saisonalbedingt abgeändert werden.

§ 12 - Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter, das abzufahrende Sperrgut, die Grünabfälle und ggf. der Elektro- sowie der Metallschrott sind durch die Anschlussnehmer/innen zu den festgesetzten Entleerungs-/Abfuhrzeiten so am Straßenrand aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr noch die Fußgänger/innen gefährdet oder behindert werden.
- (2) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Müllfahrzeug befahrbaren Straße liegen, sind die Abfallbehälter von den Anschlussnehmerinnen/-nehmern an einem von der Stadt zu bestimmenden Aufstellungsort aufzustellen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer/innen zu entfernen.

§ 13 - Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Schadstoffe gemäß § 4 dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Bioabfällen (nur bei Nutzung der Biotonne auf freiwilliger Basis), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Alttextilien und ggf. Altschuhe sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 - 2. Altpapier ist in den "blauen" Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem "blauen" Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 3. Bioabfälle sind in den auf freiwilliger Basis bereitgestellten "grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel und Filter" einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem "grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel und Filter" zur Abholung bereitzustellen.
 - 4. Verkaufsverpackungen sind in den "gelben Sack" einzufüllen und in diesem Abfallbehälter bzw. "gelben Sack" zur Abholung bereitzustellen.
 - 5. Grünschnittabfälle in haushaltsüblichen Mengen auf Anmeldung zu Sammlungen in den dafür zu zur Verfügung stehenden Papiersäcken oder gebündelt bereitzustellen bzw. zum städtischen

Dienstleistungsbetrieb anzuliefern. Sammeltermine, die Art der Bereitstellung und Annahmezeiten sind dem jeweils aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.

6. Alttextilien und Altschuhe sind in die bereitgestellten Altkleiderdepotcontainer einzufüllen.
 7. Metalle, Elektronik/elektrische Geräte, Kunststoffe, Verbundstoffe, außer Verkaufsverpackungen, sollen dem Wertstoffmobil übergeben werden oder sind zur entsprechenden Abfuhr anzumelden und zur Abholung bereitzustellen.
 8. Der verbleibende Restmüll ist in den "grauen" Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem "grauen" Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Die maximale Befüllung der Abfallbehälter darf für den

MGB	60 l	25 kg
MGB	80 l	35 kg
MGB	120 l	50 kg
MGB	240 l	100 kg
MGB	1.100 l	500 kg
MGB	2.500 l	1000 kg
MGB	5.000 l	1500 kg

nicht überschreiten.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 - Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 - Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 1. Der "blaue" Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der "graue Abfallbehälter mit braunem Deckel und Filter" für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

3. Der "gelbe Sack", insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen usw. wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 4. Der "graue" Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Zum Erreichen kleiner Behältervolumen werden 60 l-, 80 l- und 120 l-Behälter unter Einhaltung des § 10 auch im 4-Wochen-Rhythmus entleert. Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen soll eine 28-tägige Abfuhr nur erfolgen, sofern Einwegwindeln und/oder Bioabfälle nicht in diesen Behältern entsorgt werden.
- (2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle, Grünschnitt, Elektro-/Elektronik-/Metallschrott wird von Amts wegen festgesetzt. Für das Wertstoffmobil werden mit dem Abfallbesitzer Termine vereinbart.
 - (3) Die Festsetzung der Abfuhrtage und Abfuhrbezirke werden vom Bürgermeister in geeigneter Weise (öffentliche Bekanntmachung, Abfallkalender) festgesetzt. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise (z.B. Presse, öffentliche Bekanntmachung) bekannt gegeben.
 - (4) Die Abfallbehälter sowie die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 06.00 Uhr am Rand der Fahrbahn bzw. des Bürgersteiges so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Für Abfälle, die zu einem späteren Zeitpunkt herausgestellt oder zugänglich gemacht werden, bestehen an dem betreffenden Tag keine Ansprüche auf Abfuhr, wenn das Fahrzeug den Standort des Abfalls bereits passiert hat. Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, die Abfälle in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr einzusammeln.

§ 16 - Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altmetall sowie Altkühlgeräte

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Dazu gehören nicht häusliche Abfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Baumstämme und Baumwurzeln, Abfälle aus Baumaßnahmen (Türen, Fenster, Waschbecken, Balkongitter und andere Bestandteile von Wohnungen/Häusern), Gartenzäune oder solche sperrigen Abfälle, die durch die Fahrzeugbesatzung nicht von Hand verladen werden können. Ebenfalls ausgeschlossen ist Sperrmüll, soweit dieser nicht in haushaltsüblichen Mengen anfällt und nicht aus privaten Haushalten stammt.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altmetall und Altkühlgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder beim Abfall-Inhouse-Abholservices anzumelden. Die Annahme und Weiterleitung der Anmeldungen zur Nutzung des Wertstoffmobils werden durch die Abfallberatung der Stadt Rheinberg entgegengenommen und weitergeleitet.

- (2) Der Abfuhrbedarf ist schriftlich, per Fax oder telefonisch bei der im Abfallkalender genannten Abfuhrfirma bzw. bei der Nutzung des Wertstoffmobils bei der Abfallberatung anzumelden. Ein Termin wird zugewiesen. Die Kontaktdaten stehen im Abfallkalender/Entsorgungswegweiser. Die Gegenstände sind am Abfuhrtag zu ebener Erde in Fahrbahnnähe bzw. auf dem Bürgersteig in nicht verkehrsbehindernder Weise bis 07.00 Uhr zum Abholen bereitzustellen.

§ 17 - Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Änderungen sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Grundsätzlich ist jeweils mit Stichtag 30.06. eines Jahres der entsprechende aktuelle Stand mitzuteilen. Der aktualisierte Stand gilt für die nachfolgenden 12 Monate. In begründeten/nachweisbaren Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 - Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 - Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/ Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 - Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheinberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu

dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheinberg erhoben.

§ 22 - Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die **Grundstücks**bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt (§ 13 Abs. 9);
 - h) den durch gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunft verweigert (§ 18);
 - i) Abfall ordnungswidrig wild abgelagert,
 - j) Abfälle und/oder Wertstoffe mit oder ohne Anmeldung nicht zeitnah zur Abfuhr, sondern mehr als 2 Werktag vor dem Abfuhrtermin bereitgestellt werden,
 - k) Abfälle und/oder Wertstoffe nicht in die grundstückseigene, sondern in "fremde" Abfallbehälter gibt bzw. auf fremden Grundstücken ablagert/bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg vom 23.07.1997 in der Fassung vom 26.06.2008 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 4 Abs. 1)

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 10 Abs. 2)

Anlage 4 Kriterien und Rahmenbedingungen bei Gleichstellung von Eigenkompostierung und Bio-
kompostierung für eine Eigenkompostierung.

-343-

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnl. Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- & Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotofixierer/-entwickler
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren & andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle & -fette
20 01 26*	entfallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe & Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe & Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	entfallen
20 01 30	entfallen
20 01 31*	entfallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31
20 01 33*	entfallen
20 01 34	Trockenzellen
20 01 35*	entfallen
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	Sonstige Fraktionen a.n.g.
20 02	Garten- und Parkabfälle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 4 Abs. 1)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotofixierer/-entwickler
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
20 01 26	Entfallen
20 01 27	Anorganische Farben und Lacke
20 01 29	entfallen
20 01 31	entfallen
20 01 33	Entfallen
20 01 35	Entfallen

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (§ 10 Abs. 2)

a) Bereitgestellte Volumen, zulässige Behälterkombinationen und zulässige Nutzerhöchstzahl bei Nutzung der Biotonne

bereitgest. Volumen je 2 Wochen	zulässige Behälter- kombination (ohne Zusatzkosten)	max. zulässige Nutzerzahl (15 l/Pers. u. 2 Wo.)
30 l	60/28	bis 2
40 l	80/28	bis 2
60 l	60/14	bis 4
80 l	80/14	bis 5
90 l	120/28 + 60/28 oder 60/14 + 60/28	bis 6
100 l	80/28 + 60/14	bis 6
110 l	80/14 + 60/28	bis 7
120 l	120/14	bis 8
140 l	80/14 + 60/14	bis 9
150 l	120/14 + 60/28	bis 10
usw.		

b) Bereitgestelltes Volumen, zulässige Behälterkombinationen und zulässige Nutzerhöchstzahl ohne Nutzung der Biotonne

bereitgest. Volumen je 2 Wochen	zulässige Behälter- kombination (ohne Zusatzkosten)	max. zulässige Nutzerzahl (20 l/Pers. u. 2 Wo.)
30 l	60/28	1
40 l	80/28	bis 2
60 l	60/14	bis 3
80 l	80/14	bis 4
100 l	80/28 + 60/14	bis 5
120 l	120/14	bis 6
140 l	80/14 + 60/14	bis 7
160 l	2 x 80/14 oder 120/14 + 80/28	bis 8
180 l	120/14 + 60/14	bis 9
200 l	120/14 + 80/14	bis 10
usw.		

Anlage 4

Kriterien und Rahmenbedingungen bei Gleichstellung von Eigenkompostierung und Biokompostierung für eine Eigenkompostierung.

Die Eigenkompostierung wird der Nutzung einer Biotonne für den Fall gleichgestellt, wenn der/die Anschluss oder/und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Es ist nachvollziehbar und schlüssig darzulegen, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Dabei ist durch Rechtsprechung der Begriff „alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe“ so zu verstehen, dass es sich dabei auch um die überwiegende Stoffmenge handeln kann, z. B. Grünabfälle inkl. aller organischer Küchenabfälle mit Ausnahme der fleischlichen Abfälle.

Der fachliche Nachweis zur ordnungsgemäßen Eigenkompostierung kann vorab nicht erbracht werden. Der Nachweis ist durch angemeldete oder unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle durch städt. Mitarbeiter (vom Umweltamt) zu überprüfen, so u. a. ob alle organischen Abfälle kompostiert werden, die Kompostierung aktuell erfolgt, ordnungsgemäß ohne Geruchsbelästigung und ohne Rattenbefall/Ungezieferbefall kompostiert wird, und ob sich organische Abfälle oberflächlich sichtbar in der Restmülltonne befinden.

Im Rahmen des technischen Nachweises ist durch städt. Mitarbeiter zu prüfen, dass je Person der an die Eigenkompostierung angeschlossenen Personen eine Auftragsfläche von mind. 25 qm nachgewiesen wird.

Hinweis:

In der Literatur werden Werte von 20 – 30 qm angegeben; unter Auftragsfläche wird die zur Verfügung stehende Fläche verstanden, auf der fertiger Kompost aufgetragen bzw. untergearbeitet werden kann. Dies sind u. a. Flächen unter Büschen und Bäumen sowie Beet und Grabelandflächen. Wiesen- und Staudenflächen sind nicht anzurechnen

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 09.12.2014 beschlossene neue Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

-347-

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 10.12.2014



Mennicken

Bürgermeister

**7. Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009
zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 4,24 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 0,95 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich 1,84 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,61 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

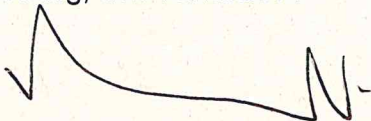
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 15.12.2014



Mennicken
Bürgermeister

**22. Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der
Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die
Straßenreinigung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung vom 15.12.2003 hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn **0,89 €.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 15.12.2014



Mennicken
Bürgermeister

**15. Satzung vom 15.12.2014
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die
Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Absätze 2 bis 9 der Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

2.1	60 l Fassungsvermögen	177,60 EUR
2.2	80 l Fassungsvermögen	236,80 EUR
2.3	120 l Fassungsvermögen	355,20 EUR
2.4	240 l Fassungsvermögen	710,40 EUR
2.5	1.100 l Fassungsvermögen	3.256,00 EUR
2.6	2.500 l Fassungsvermögen	7.400,00 EUR
2.7	5.000 l Fassungsvermögen	14.800,00 EUR.

- (3) Bei 28-tägiger Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

60 l Fassungsvermögen	auf	88,80 EUR
80 l Fassungsvermögen	auf	118,40 EUR
120 l Fassungsvermögen	auf	177,60 EUR

jährlich.

- (4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

60 l Fassungsvermögen	29,40 EUR
120 l Fassungsvermögen	58,80 EUR
240 l Fassungsvermögen	117,60 EUR
1.100 l Fassungsvermögen	539,00 EUR

- (5) Für die Annahme von Grünabfällen beim "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" ist ein Entgelt von 3,00 EUR je Kofferraumlieferung o.ä. zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (7) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines Abfallsacks beträgt jeweils 6,00 EUR.
- (8) Für die Benutzung eines städtischen Abfallbehälters für Papier wird dem Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet Rheinberg folgender Bonus gewährt:
- | | |
|---|----------|
| bei Benutzung eines 120 l- oder 240 l-Behälters je Behälter | 9,59 € |
| bei Benutzung eines 1.100 l-Behälters je Behälter | 47,93 €. |
- Maßgeblich ist das Eigentum am jeweiligen Grundstück am 01.01.2015.
- (9) Das Entgelt für die Gestellung und Abfuhr eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt jeweils 0,75 EUR.

§ 2

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Im Falle des § 5 Abs. 7 und Abs. 9 wird die Gebühr bei Überlassung des Abfallsacks bzw. des Papiersacks für Gartenabfälle ohne besondere Festsetzung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Die §§ 1 und 2 treten am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzung vom 15.12.2014 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 15.12.2014



Mennicken
Bürgermeister

- 355 -

Satzung vom 15.12.2014

**über die Festsetzung des Hebesatzes der Stadt Rheinberg
für die Gewerbesteuer für das Jahr 2015
(Hebesatzsatzung 2015)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rheinberg erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesatz

Der Hebesatz wird wie folgt festgesetzt:

Für die Gewerbesteuer auf 460 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes der Stadt Rheinberg für die Gewerbesteuer für das Jahr 2015 (Hebesatzsatzung 2015) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

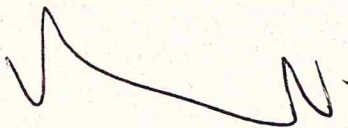
Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 15.12.2014



Mennicken
Bürgermeister